



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 237-249)**

Titel **Beschluß des Regierungsrathes vom  
9. Weinmonath 1832, betreffend ein Reglement für  
das Schullehrer-Institut.**

Ordnungsnummer

Datum 09.10.1832

[S. 237] **Erster Abschnitt.**

### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### **Aufnahme der Zöglinge.**

- §. 1. Jedes Jahr werden 12 bis 18 Jünglinge aus dem Canton Zürich als Zöglinge in das Schullehrer-Seminar aufgenommen. Der Eintritt geschieht auf den ersten May.
- §. 2. Diejenigen Jünglinge, welche aufgenommen werden wollen, haben sich im Laufe des Monaths März bey dem Erziehungsrathe zu melden. Die Meldung geschieht durch eine Zuschrift des Aspiranten an den Präsidenten des Erziehungsrathes und mit Bericht und Zeugniß von dem Präsidenten der betreffenden Gemeindsschulpflege.
- §. 3. Zu Anfang des Monaths April findet die Vorprüfung Statt, zu welcher die Angemeldeten, die das gesetzliche Alter, nämlich das sechszehnte Jahr, // [S. 238] erreicht haben, durch besondern Erlaß des Erziehungsrathes einberufen werden. Die Aufnahme ins Seminarium können nur diejenigen erlangen, welche über die im Gesetze (über die Lehrerbildungsanstalt Art. 5.) vorgeschriebenen Kenntnisse bey der Vorprüfung sich ausweisen, und den übrigen Erfordernissen Genüge leisten.
- §. 4. Bedürftige Jünglinge mögen bey dem Erziehungsrathe in ihrer Meldung um Aufnahme zugleich um ein Stipendium ansuchen. Dieses Ansuchen ist zu bekräftigen durch eine, von dem betreffenden Gemeindrath unterstützte, Erklärung der Eltern oder Vormünder des für das Stipendium sich Meldenden über das obwaltende Bedürfniß.
- §. 5. Die Stipendien werden vom Erziehungsrathe unter Rücksicht auf die Ergebnisse den Aufnahmeprüfung und auf die vorzulegenden Zeugnisse über Sitten und Dürftigkeit nach gehaltener Anfrage durch geheimes absolutes Stimmenmehr ertheilt.
- §. 6. Die Zahl der Stipendien ist auf 16 festgesetzt, der Betrag des einzelnen auf 100 Franken jährlich. Jährlich werden die erledigten Stipendien vergeben, und zwar auf Wohlverhalten hin für die ganze Zeit, während welcher der Betreffende fortan in der Anstalt bleibt, jedoch auf keinen Fall länger, als für die Dauer von zwey Jahren. Die Unterstützungszusage bedarf aber nach Ablauf eines Jahres der Erneuerung; auch kann der Erziehungsrath auf besondern Bericht des Direktors der Anstalt einem Zöglinge, dessen Fleiß, Fortschritte und Sitten // [S. 239] keineswegs befriedigen, je nach einer Quartal-Auszahlung die weitere Unterstützung entziehen.



### **Austritt.**

§. 7. Jedes Jahr, zur Mitte des Monaths April, werden 12 bis 18 Zöglinge aus dem Seminar entlassen.

### **Prüfung.**

§. 8. Vor der Entlassung wird durch den Erziehungs Rath eine besondere Prüfung veranstaltet, zu welcher diejenigen Seminaristen, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt und, den zweyjährigen Cursus im Seminar vollendet haben, zugelassen werden.

### **Erste Anstellung.**

§. 9. Die «fähig» Befundenen erhalten ein Decret als Schulcandidaten. Die Stipendiaten werden nach Erfordernis von dem Erziehungsrathe als Schulhelfer, Schulgehülffen oder Schulverweser angestellt. Diejenigen, welche kein Stipendium erhalten haben, können sich nach freyer Wahl um eine solche Stelle bey'm Erziehungsrathe melden.

### **Wiederholungs-Curs.**

§. 10. Je nach dem Bedürfnisse beginnt mit erstem Juni ein Wiederholungs- und Ergänzungs-Curs für Candidaten und Lehrer. Schulleute, welche bey der Dienstprüfung die Note «bedingt fähig» erhalten haben, sind verpflichtet, auf erfolgten Ruf von Seite des Erziehungs Rathes diesen Cursus mitzumachen. Diejenigen, welche freywillig eintreten wollen, haben sich im Laufe des Monaths April bey dem Seminar-Director zu melden. // [S. 240]

§. 11. Am Schlusse des Wiederholungs-Curses wird der Erziehungs Rath eine Prüfung über die dießfälligen Leistungen veranstalten.

### **Lectionsplan.**

§. 12. Den Lectionsplan hat der Director je zu Anfang des Monaths April der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Nach der Genehmigung ist jedem Mitgliede der Aufsichtsbehörde eine Abschrift desselben einzuhändigen. In dem Lectionsplane ist zugleich die ganze Tagesordnung des Institutes aufgeführt. Für die Zeit des Wiederholungs-Curses sind Aenderungen im Lectionsplane nöthig. Diese müssen der Aufsichtsbehörde besonders angegeben und von ihr genehmigt werden.

### **Musterschule.**

§. 13. In der Musterschule soll dasjenige, was im Seminar theoretisch gelehrt wird, in der Ausführung dargestellt seyn. Es sollen mit dem Institute wo möglich zwey Musterschulen verbunden werden, nämlich eine mit Classenschulen, eine andere, in welcher sämmtliche Classen von Einem Lehrer in Einem Schulzimmer unterrichtet werden. Die Seminaristen haben im zweyten Cursus, die Candidaten in den letzten zwey Monathen ihres Aufenthaltes im Seminar praktische Uebungen in der Musterschule nach Anleitung des Directors unter Aufsicht der Lehrer an der Musterschule vorzunehmen.



### **Bibliothek.**

§. 14. Nachdem bey der Gründung des Seminars eine bestimmte Summe auf Anlegung einer // [S. 241] Bibliothek verwendet worden ist, soll dem Director gestattet seyn, je im Lauf eines Jahres zur Erweiterung der Bibliothek 60 Franken aus den im Art. 14. des Gesetzes angewiesenen 200 Franken zu verwenden.

### **Rechnungswesen.**

§. 15. Nach dem Gesetze übermacht der Director dem Erziehungsrathe zu Handen des Finanzrathes vierteljährlich eine Rechnung über die sämmtlichen Kosten des Seminars mit den von ihm beglaubigten Belegen. Diese Rechnung wird von dem Präsidenten des Erziehungsrathes visirt und an den Finanzrath zur unmittelbaren Ausbezahlung an den Director übersandt. Die quittirten Belege sendet der Director an den Erziehungsrath zurück.

### **Ferien.**

§. 16. Die Ferien sind auf 7 Wochen festgesetzt, und zwar 14 Tage im Frühling, 14 Tage im Sommer und 3 Wochen im Herbste. Unter den Werktagen ist bloß der Samstag Nachmittag frey.

### **Zweyter Abschnitt.**

#### **Die Aufsichtsbehörde.**

§. 17. Nach Art. 11. des Gesetzes über das Schullehrer-Institut übt der Erziehungsrath die Oberaufsicht über diese Anstalt durch eine besondere Aufsichtsbehörde aus. Als solche ist die zweyte Section des Erziehungsrathes aufgestellt.

§. 18. Die Mitglieder dieser Behörde besuchen nach einer von ihnen zu treffenden Kehrordnung, jedes halbjährlich, wenigstens Ein Mahl die Anstalt, // [S. 242] und wohnen dem Unterrichte bey. Der Tag des Besuches wird in ein dafür aufzustellendes Visitationsbuch eingetragen.

§. 19. Die Aufsichtsbehörde wohnt den vorgeschriebenen Prüfungen in der Anstalt bey und erstattet darüber dem Erziehungsrathe Bericht.

§. 20. Die Aufsichtsbehörde prüft den Lectionsplan, und legt denselben zur Genehmigung dem Erziehungsrathe vor.

§. 21. Die Behörde versammelt sich ordentlicher Weise zwey Mahl des Jahres, um Ostern vor Anfang des neuen Lehrcurses, und um die Zeit der Herbstferien; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern.

§. 22. In den beyden ordentlichen Sitzungen werden zunächst die Ergebnisse der Visitationsberichte zusammen getragen, um darauf allfällige Anträge an den Erziehungsrath zu gründen.

§. 23. Die Aufsichtsbehörde berathet nach Art. 11. des Gesetzes jährlich in zwey Conferenzen mit dem Director und den sämmtlichen Lehrern den Fortgang und die Bedürfnisse der Anstalt. Diese Conferenzen können nach Gutfinden und Möglichkeit entweder mit den beyden ordentlichen Sitzungen verbunden, oder auf besondere Tage verlegt werden.



§. 24. Bey diesen Conferenzen erstattet zuerst der Director einen, unter Rücksprache mit der übrigen Lehrerschaft abgefaßten, Bericht über den Zustand der Anstalt, über Betragen, Fleiß und Fortschritte der Zöglinge, über die Amtsverrichtungen der Lehrerschaft, mit Beyfügung desjenigen, was zur Ver- // [S. 243] vollkommnung der Anstalt erforderlich seyn möchte. Hierauf werden die übrigen Mitglieder der Lehrerschaft in Anfrage gefetzt, ob sie dem Berichte noch Weiteres beyzufügen hätten; und alsdann erfolgt eine einläßliche Berathung sowohl im Einzelnen über wichtige Punkte, als über den ganzen Bericht.

§. 25. Die Behörde beauftragt zwey ihrer Mitglieder mit der besondern Aufsicht über sämmtliche Mobilien, Lehrmittel und die Bibliothek der Anstalt, deren Bestand nach dem vorhandenen Inventar controlirt werden soll.

§. 26. Alljährlich um Ostern erstattet die Aufsichtsbehörde dem Erziehungsrathe einen ausführlichen Bericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt während des letztverflossenen Curses.

§. 27. Die Kanzleygeschäfte werden von dem Secretär der zweyten Section besorgt.

§. 28. Der Abwart des Erziehungsrathes dient zugleich in Geschäften der Aufsichtsbehörde.

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Pflichten und Befugnisse des Directors und der andern Lehrer.**

§. 29. Die Pflichten und Befugnisse des Seminar-Directors sind durch Art. 9. des Gesetzes, betreffend das Schullehrer-Institut, bestimmt. Ueber die Ausübung derselben wird Folgendes angeordnet:

- a) Jedes Jahr, zu Anfang des Monats März, bezeichnet er vorläufig der Aufsichtsbehörde diejenigen Zöglinge, welche im Laufe des Monats // [S. 244] April die Prüfung für die erste Anstellung bestehen sollen. In der Mitte desselben Monats hat er die Vorprüfung der zur Aufnahme sich Meldenden nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.
- b) Drey Wochen vor der Hauptconferenz, die im Frühling Statt findet, übersendet er dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde den unter Art. 24. dieses Reglements erwähnten Hauptbericht. Ferner überreicht er zwey Wochen vor der Austrittsprüfung einen Prüfungsplan, deßgleichen auch über die allgemeine Jahresprüfung und über die Prüfung der Candidaten, welche den Ergänzungscurs mitgemacht haben.
- c) Wenn einmahl ein nach Art. 9 des Gesetzes entworfener Lectionsplan von der Behörde genehmigt ist, so können nur nach besondern Anträgen unter weiterer Genehmigung der Behörde von dem Director eingreifende Aenderungen vorgenommen werden. Der Director selbst wird sich genau in seinen Lehrstunden an den Plan halten und darüber wachen, daß solches auch von den übrigen Lehrern geschehe. Doch steht es dem erstern zu, den letztern zu bewilligen, daß sie je nach dringenden Bedürfnissen ausnahmsweise irgend einen Lehrgegenstand in einer von dem Lectionsplan abweichenden Stunde behandeln. Unter eben diesen Bedingungen kann er von einzelnen Lehrstunden dispensiern.
- d) Der Director darf sich ohne Bewilligung des Präsidenten der Aufsichtsbehörde nicht über zwey // [S. 245] Tage von der Anstalt entfernen. Er selbst ist berechtigt, einem



- Lehrer einen Urlaub auf drey Tage, einem Seminaristen auf acht Tage zu gestatten. Längern Urlaub kann nur die Aufsichtsbehörde auf Bericht des Directors ertheilen.
- e) Um demjenigen Punkte des Gesetzes, nach welchem der Director über das sittliche Betragen der Zöglinge wachen soll, nach Möglichkeit Genüge zu leisten, hat derselbe bey den Kosthaltern von Zeit zu Zeit Erkundigungen über ihre Kostgänger einzuziehen, und nach Umständen auch an den Kostorten nachzusehen. Er wird nach Erforderniß Mahnungen und Warnungen an die Zöglinge erlassen, und wo diese nicht fruchten, Anträge zu weitem Maßregeln an die Behörde stellen.
- f) Wenn ein Seminarist oder Candidat den Gesetzen der Anstalt nicht Folge leistet, oder sein Betragen nachtheilig auf den Gang des Unterrichtes einwirkt, oder überhaupt die Ordnung stört, so erstattet der Director unverzüglich Bericht an die Aufsichtsbehörde. Bis zur Entscheidung von dieser Stelle hat er das Recht, dem Fehlbaren den Zutritt zum Seminar zu verbiethen.
- g) Der Director hat jährlich einen Generalbericht über den Gang der Schullehrer-Conferenzen dem Erziehungsrathe zu übermachen. Es werden ihm zu diesem Zwecke alle Berichte der Conferenz-Directoren, so wie die eingekommenen schriftlichen Aufsätze zugesandt. Der Generalbericht, // [S. 246] in welchen wichtige Mittheilungen von Seite der Conferenz-Directoren und einzelne gelungene Aufsätze wörtlich aufzunehmen sind, muß so eingerichtet seyn, daß er zur Ermunterung thätiger Conferenz-Mitglieder je nach Gutfinden vom Erziehungsrathe dem Druck übergeben werden kann.
- h) In Bezug auf den Wiederhohlungs- und Ergänzungs-Curs hat der Director im Monath April aus den Mitgliedern des Schulstandes, die in dem Prüfungszeugnisse die Note «bedingt fähig» erhalten haben, diejenigen zu bezeichnen, welche neben den freywillig sich Meldenden und den von den Schulpflegen Empfohlenen zum Wiederhohlungs- und Ergänzungs-Curs einberufen werden sollen.
- i) Um die Ordnung der Bibliothek in jenen Stunden zu erhalten, in welchen diese den Seminaristen geöffnet ist, bestellt der Director wöchentlich einen Aufseher, ebenso zu andern Dienstleistungen für die Anstalt einen Gehülfen. Beyde Verrichtungen sollen nur den besten Zöglingen übertragen werden.
- k) Der Director ist dafür verantwortlich, daß an der Anstalt den besondern Gesetzen und ebenso den Anordnungen der Aufsichtsbehörde Genüge geleistet werde, in letzterer Beziehung mit Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrath.
- §. 30. Die Dienstpflichten des zweyten Lehrers sind in Art. 10. des Gesetzes angegeben. Außerdem übernimmt er die Aufsicht über die Bibliothek, in // [S. 247] dem er sich jeden Samstag Nachmittag von dem abtretenden Bibliothekar Rechenschaft ablegen läßt. Er unterstützt die Direktion in dringlichen Fällen auch in amtlichen Kanzleygeschäften.
- §. 31. In Abwesenheit des Directors tritt er als amtlicher Stellvertreter in alle Geschäfte, Pflichten und Befugnisse desselben ein, stattet diesem aber nachher genauen Bericht ab.
- §. 32. Sämmtliche Lehrer haben sich in Ausübung ihrer Lehrgeschäfte nach den Anordnungen der Behörde und nach den Weisungen des Directors zu richten.
- §. 33. Sämmtliche Lehrer sind verpflichtet, auf zweckmäßige Weise zur sittlichen Vervollkommnung der Zöglinge nach Kräften beyzutragen.



§. 34. Jeden Monath versammeln sich die Lehrer zu einer Conferenz bey dem Director.

#### **Vierter Abschnitt.**

##### **Die Zöglinge.**

§. 35. Die Zöglinge sind verpflichtet, den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, den Verfügungen des Directors und den Weisungen ihrer Lehrer ungesäumt Folge zu leisten.

§. 36. Kein Seminarist oder Candidat darf ohne Erlaubniß von Seite des Directors aus einer Unterrichtsstunde wegbleiben. Verhinderung durch Krankheit wird diesem sogleich angezeigt.

§. 37. Jeder ankommende Zögling sucht sich ein Kosthaus, schließt vorläufig die Uebereinkunft, und macht hievon dem Director Anzeige. Dieser wird // [S. 248] über die Zulässigkeit entscheiden. Ebenso ist Anzeige zu machen, wenn ein Zögling von seinem bisherigen Kosthause in ein anderes übergehen will. Der Direktor hat darauf zu sehen, daß die Zöglinge von den übrigen Hausbewohnern getrennt, ein eigenes Zimmer zum Arbeiten und Schlafen und jeder ein eigenes Bett habe.

§. 38. Die Zöglinge sollen in einem angemessenen Anzuge erscheinen, und in jeder Hinsicht Reinlichkeit und Ordnung beobachten.

§. 39. Das Besuchen von Wirths- und Schenkhäusern ohne besondere Erlaubniß des Directors, sowie alles nächtliche Herumziehen ist den Zöglingen untersagt.

§. 40. Den Zöglingen ist gestattet, in Nebenstunden sich in den Lehrzimmern und in dem Lesezimmer aufzuhalten.

§. 41. Da die Vorprüfungen nicht bey allen Zöglingen genau die Bildungsstufe und die Bildungsfähigkeit ausmitteln lassen, so ist jedem Zöglinge eine vierteljährige Probezeit angesetzt. Sollte er den Forderungen und Erwartungen nicht entsprechen können oder wollen, so kann ihn die Aufsichtsbehörde auf Bericht des Directors entlassen.

§. 42. Die nöthigen Schreibmaterialien hat jeder Zögling selbst sich anzuschaffen. Er wird sich dabey nach den Anordnungen richten, welche zur Erzielung einer wünschbaren Gleichförmigkeit nothwendig sind.

§ 43. An Sonntagen besuchen die Zöglinge die Morgenpredigt. // [S. 249]

§ 44. Die Zöglinge dürfen nur mit Bewilligung des Directors Privatunterricht ertheilen oder empfangen.

§ 45. Vorstehendes Reglement soll gedruckt, und sowohl den betreffenden Behörden, als auch den Lehrern und Zöglingen des Seminars, sowie den Kosthaltern in die Hände gegeben werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]